

## **Eventuelle Rückabwicklung fehlerhafter Verträge**

Sehr geehrter Mandant,

mit heutigem Schreiben möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass aufgrund eines BGH Urteils bestimmte Verträge rückabgewickelt bzw. rückerstattet werden können, wenn „**vertragliche Mängel**“ nachzuweisen sind.

Folgende Verträge können **bei Vorliegen entsprechender Mängel** ggf. angefochten werden:

- **Kaufverträge** aller Art mit Einmalzahlung oder Kreditfinanzierung **ab 2004**
  - Rückerstattung des Kaufpreises incl. Zinsen
  
- **Kredit-Darlehensverträge die ab 2002** abgeschlossen wurden und noch laufen oder in den letzten 3 vollen Kalenderjahren gekündigt wurden oder ausgelaufen sind
  - Rückerstattung von Vorfälligkeitsentschädigungen, Nutzungsentschädigung, Gebühren
  
- **Lebens- und Rentenversicherungen** (klassisch und fondsgebunden) die zwischen dem **01.01.1995 und 31.12.2007** abgeschlossen wurden und noch laufen oder nach dem 01.01.2004 gekündigt wurden oder ausgelaufen sind
  - Auszahlung eines deutlich höheren Rückkaufwertes
  
- **Fondsbeteiligungen die ab 2002** abgeschlossen wurden und noch laufen oder in den letzten 3 vollen Kalenderjahren gekündigt wurden oder ausgelaufen sind (z. B. Unternehmens- oder KG-Beteiligung, Genussrechte,...)
  - Rückabwicklung des gesamten Vertrages – Geld zurück

Sollten Sie einen oder mehrere solcher o. g. Verträge abgeschlossen haben, können Sie diese(n) seitens Dritter auf Fehlerhaftigkeit prüfen lassen. Bei Interesse geben wir Ihre Unterlagen gerne weiter.

Für ausführlichere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Steuerkanzlei

Zeitler & Friedberger